



Bezirksregierung Düsseldorf

Informationen zu privaten Ergänzungsschulen und Freien Unterrichtseinrichtungen

(Stand: 31.12.2015)

Aktualisierungen finden Sie im Internet unter

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen

→ Privatschulen

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie nähere Informationen zu den Stichworten

- [1.](#) Allgemeine Einleitung
- [2.](#) Anzeigepflicht
- [3.](#) Schulträgerschaft
(Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- [4.](#) Schulbetrieb
(Bezeichnung der Schule, Verwechslungsgefahr mit öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen, Informationspflichten gegenüber Personensorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern)
- [5.](#) Schulgebäude
- [6.](#) Erfüllung der Schulpflicht
 - [6.1](#) Allgemeines
 - [6.2](#) Berufsbildende Ergänzungsschulen
 - [6.3](#) (Deutsche) Allgemein bildende Ergänzungsschulen
 - [6.4](#) Ausländische und internationale Ergänzungsschulen
- [7.](#) Schulabschlüsse
- [8.](#) Finanzierung
(Staatliche Förderung, Schulgeld)
- [9.](#) Anerkennung / Feststellung
 - [9.1](#) Allgemeines
 - [9.2](#) Berufsbildende Ergänzungsschulen
 - [9.3](#) (Deutsche) Allgemein bildende Ergänzungsschulen
 - [9.4](#) Ausländische und internationale Ergänzungsschulen
- [10.](#) Aufsicht
- [11.](#) Steuerrecht
 - [11.1](#) Schulgeld
 - [11.2](#) Umsatzsteuer
- [12.](#) Freie Unterrichtseinrichtungen
- [13.](#) Ordnungswidrigkeiten
- [14.](#) Verwaltungsschulen und Ausbildungsstätten des Gesundheitswesens
- [15.](#) Anhang
 - [15.1](#) Gesetzliche Bestimmungen
 - [15.2](#) Formular für Anzeigen über Betriebsaufnahme
 - [15.3](#) Merkblatt Lehrpläne und Prüfungsordnungen
 - [15.4](#) Merkblatt Qualifikationsanforderungen Personal

zusammengestellt. Haben Sie Interesse? Dann lesen Sie bitte unter dem entsprechenden Stichwort weiter.

Haben Sie noch weitere Fragen zu privaten Schulen? Wir, die

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48,
 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
 Telefon: 0211 / 475 - 0,
 FAX: 0211 / 8 75 65 - 1 03 15 50,
 E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de,

helfen Ihnen mit Rat und Tat gerne weiter. Für Ihre Fragen stehen Ihnen

im Sachgebiet Ergänzungsschulen / Freie Unterrichtseinrichtungen

Frau Linda Burger
 Telefon: 0211 / 475 - 4409,
 E-Mail: linda.burger@bezreg-duesseldorf.nrw.de

und

Herr Frank Rabe
 Telefon: 0211 / 475 - 5656,
 E-Mail: frank.rabe@bezreg-duesseldorf.nrw.de

in den Sachgebieten Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen / Freie Unterrichtseinrichtungen

N.N. (Sachgebiet nicht besetzt)
 Telefon:
 E-Mail:

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber auch, dass Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ein so genanntes "ortsgebundenes Recht" ist. Die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörden (= Bezirksregierungen) richtet sich dem entsprechend nach dem (vorgesehenen) Standort (= Gemeinde) der jeweiligen Privatschule. Haben Sie also konkrete Fragen zu einem Gründungsvorhaben oder zu einer bestehenden Schule in freier Trägerschaft, wenden Sie sich bitte an die für den Einzelfall zuständige Bezirksregierung (Dezernat 48). Dies sind, neben der

Bezirksregierung Düsseldorf
(zuständig für die Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel),

die

Bezirksregierung Arnsberg

(zuständig für die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna)

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

Telefon: 02931 / 82 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de,

Bezirksregierung Detmold

(zuständig für die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)

Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

Telefon: 05231 / 71 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de,

Bezirksregierung Köln

(zuständig für die Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberberg, Rhein-Erft, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis)

Zeughausstraße 2 - 10, 50669 Köln

Telefon: 0221 / 147 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de,

Bezirksregierung Münster

(zuständig für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf)

Domplatz 1 / 3, 48143 Münster,

Telefon: 0251 / 411 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de,

die Ihnen ebenfalls gerne zur Beratung und Information zur Verfügung stehen werden.

1. Allgemeine Einleitung

Neben dem öffentlichen (= staatlichen) Schulsystem bestehen in der Bundesrepublik Deutschland aus sehr langer Tradition heraus auch eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Gerade im Bundesland Nordrhein-Westfalen existieren zahlreiche konfessionell, weltanschaulich oder durch besondere pädagogische Interessen und Konzepte geprägte private Schulen, die das staatliche Schulangebot abrunden und ergänzen. Speziell der Regierungsbezirk Düsseldorf kann sowohl in seinen industriellen Ballungsgebieten an Rhein und Ruhr als auch in seinen ländlich geprägten Gebieten (fast) flächendeckend Privatschulen vorweisen. Um diese privaten Schulen kümmert sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als (oberer) staatlicher Schulaufsichtsbehörde das Dezernat 48.04 .

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Schule und Bildung den Bundesländern zu. Dies hat zur Folge, dass in den 16 Bundesländern teilweise unterschiedliche Organisationsformen für die Institution "Schule", dementsprechend auch für die Schule in freier Trägerschaft, existieren. Dasselbe gilt für das Schulrecht sowie - zumindest teilweise - auch für Namen und Begriffe. Die nachfolgenden Ausführungen können daher keine Allgemeingültigkeit beanspruchen, sondern gelten nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Das nordrhein-westfälische Privatschulrecht differenziert zunächst nach Ersatzschulen und nach Ergänzungsschulen:

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, "wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz (*Anmerkung: Gemeint ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 1)*) oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind" (§ 100 Absatz 2 SchulG). Ersatzschulen bieten dieselben Schulformen sowie gleichwertige Lehr- und Erziehungsziele an wie die öffentlichen Schulen. Mit dem Besuch einer Ersatzschule erfüllen die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht (§ 34 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Im Regelfall ist der an einer solchen Ersatzschule erworbene Abschluss in jeder Weise gleichwertig mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule (§ 100 Absatz 4 SchulG). Ersatzschulen allerdings, die im Namen den Zusatz "eigener Art" führen, dürfen keinen (staatlichen) Abschluss vergeben (§ 100 Absatz 6 SchulG).

Haben Sie Interesse oder ergänzenden Informationsbedarf? Wir haben für Sie in besonderen Merkblättern (im pdf-Format für Acrobat-Reader) weiter gehende Informationen - zum Ansehen oder Ausdrucken - zu den Stichworten

- Genehmigte private Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf
(Verzeichnisse nach Schulformen und Schulen sowie nach Schulträgern)
Bitte beachten Sie:

Beide Verzeichnisse sind inhaltsgleich; sie sind lediglich den angegebenen Kriterien (Schulformen und Schulen / Schulträgern) entsprechend unterschiedlich sortiert. Es sind ausnahmslos alle zum angegebenen Stand genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelistet. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung ausdrücklich nicht verbunden.

- Errichtung und Genehmigung privater Ersatzschulen
- Inhalt und Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über private Ersatzschulen

zusammengestellt. Diese weiteren Merkblätter finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen .

Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen (§ 116 Absatz 1 SchulG). Ergänzungsschulen bieten Schulformen und Unterrichtsinhalte an, die das staatliche Schulsystem gar nicht oder in der jeweiligen Form nicht kennt. Mit dem Besuch einer Ergänzungsschule erfüllen die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht nur in sehr seltenen Fällen. Staatliche Abschlüsse können an Ergänzungsschulen ausnahmslos nicht erworben werden; in einigen Fällen bereiten sie allerdings auf Nichtschülerprüfungen vor staatlichen Prüfungskommissionen vor. (Auch diese Aufgabe, die Durchführung von Nichtschülerprüfungen, nehmen in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen wahr.)

Ergänzungsschulen sind Einrichtungen im allgemein- und berufsbildenden Bereich, die das öffentliche Schulsystem und die Ersatzschulen "ergänzen". Sie sind insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung tätig, und zwar dort, wo es für einige (meist moderne) Berufe keine staatlichen Ausbildungseinrichtungen gibt. Die Ausbildung erfolgt regelmäßig an Hand selbst erstellter oder in Zusammenarbeit mit privat organisierten Berufs- und / oder Interessenverbänden erarbeiteter Ausbildungspläne oder nach denen von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder Innungen. Sie endet mit Prüfungen vor privaten Einrichtungen (Dachverbänden) oder mit (staatlichen) Abschlussprüfungen vor der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Landwirtschaftskammer oder der Innung. Lediglich "anerkannte berufsbildende Ergänzungsschulen" (§ 118 Absatz 1 Satz 2 SchulG) dürfen eigene Prüfungen abhalten und Abschlüsse vergeben, ohne dass es sich bei diesen jedoch um staatliche Abschlüsse im engeren Sinne handelt.

An einigen Ergänzungsschulen können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die gesetzlich vorgeschriebene Vollzeitschulpflicht und die S II-Schulpflicht (§ 34 Absätze 2 bis 4 SchulG) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die obere Schulaufsichtsbehörde, die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung, bei ausländischen und internationalen allgemein bildenden Ergänzungsschulen die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 88 Absatz 1 Satz 1 SchulG), für eine berufsbildende Ergänzungsschule im Einzelfall die "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG getroffen oder eine allgemein bildende Ergänzungsschule im Einzelfall nach § 118 SchulG "anerkannt" hat. Staatliche (deutsche) schulische Abschlüsse

erhalten Schülerinnen und Schüler aber auch in solchen Fällen nur, wenn sie anschließend vor der staatlichen Prüfungskommission der zuständigen Bezirksregierung die Nichtschülerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Mit besonderer Genehmigung (individuelle "Ausnahme" von der Schulpflicht nach § 34 Absatz 5 SchulG) schließlich können schulpflichtige ausländische Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten nur zeitlich begrenzt in der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen) aufhalten, sowie - in seltenen, eng begrenzten Ausnahmefällen - andere ausländische und / oder deutsche schulpflichtige Kinder, auch solche ausländischen und / oder internationalen (Ergänzungs-)Schulen besuchen, die keine "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG oder "Anerkennung" nach § 118 Absatz 3 SchulG besitzen. Organisation und Unterricht dieser ausländischen und / oder internationalen Schulen entsprechen den in dem jeweiligen ausländischen Staat geltenden Regelungen oder sie folgen den Vorgaben regelmäßig privater internationaler Organisationen. Sie bereiten auf die dortigen ausländischen und / oder internationalen Prüfungen und Abschlüsse vor.

Haben Sie Interesse oder ergänzenden Informationsbedarf? Wir haben für Sie in einem besonderen Merkblatt (im pdf-Format für Acrobat-Reader) weiter gehende Informationen - zum Ansehen oder Ausdrucken - zu dem Stichwort

- Private Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis)

Bitte beachten Sie:

Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgelistet sind alle Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Errichtung und Betrieb entsprechend der Verpflichtung nach § 116 Absatz 2 SchulG angezeigt worden ist und für die hier Unterlagen (noch) vorhanden sind. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung ausdrücklich nicht verbunden.

zusammengestellt. Auch dieses weitere Merkblatt finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen .

2. Anzeigepflicht

Nur private Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung (Art. 7 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I, Seite 1) in der z.Z. gültigen Fassung). Dagegen ist die Errichtung und der Betrieb einer Ergänzungsschule nach § 116 Absatz 2 Satz 1 SchulG lediglich drei Monate vor der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus können Ergänzungsschulen in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten Ziffer 9.) "anerkannt" werden. Die Anzeige von Ergänzungsschulen ist bei der örtlich für den Standort (die Gemeinde) der Schule zuständigen Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Absatz 2 Satz 1 SchulG) einzureichen. Der Sitz des Trägers ist insoweit ohne Bedeutung.

Die Anzeige muss nach § 116 Absatz 2 Satz 2 SchulG die

- Bezeichnung der Schule enthalten,
 - die Schulträgerin oder den Schulträger und die Schulleitung benennen
- sowie
- Auskunft geben über
 - das Bildungsziel,
 - den Lehrplan,
 - die Schulanlagen,
 - die Schuleinrichtung
- und
- die vorgesehene Schülerzahl.

Sie muss schriftlich erfolgen, ist im Übrigen jedoch an keine Form gebunden. Die im Text bereits zitierten Rechtsvorschriften finden Sie - soweit diese für ein Anzeigeverfahren von Bedeutung sind - nachstehend (auszugsweise) abgedruckt (siehe unten Ziffer 15.1). Ein vorbereitetes, nicht allerdings auch obligatorisches, Formular für die Anzeige liegt ebenfalls bei (siehe unten Ziffer 15.2).

Träger, Leiter und Lehrkräfte einer Ergänzungsschule müssen nach § 116 Absatz 3 Satz 1 SchulG die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit genügt - soweit im Einzelfall keine anderen Anhaltspunkte vorliegen - regelmäßig die Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses (beschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes). Für den zum Zuverlässigkeitsnachweis verpflichteten Personenkreis ist daher der Anzeige nach § 116 Absatz 2 SchOG jeweils auch ein Führungszeugnis beizufügen. Ist die Schulträgerin oder der Schulträger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, ist das Führungszeugnis für jede vertretungsberechtigte Person vorzulegen. Das Führungszeugnis wird beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt des Wohnortes der betreffenden Person beantragt ("zur Vorlage bei einer Behörde", Empfängeranschrift: Bezirksregierung, Dezernat 48.04 / Ergänzungsschulen, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf).

3. Schulträgerschaft

Schulträgerin oder Schulträger einer privaten Ergänzungsschule kann jede natürliche oder juristische Person des privaten Rechts sein. Eine Beteiligung öffentlicher Schulträger (Städte, Kreise, Gemeinden, Landschaftsverbände, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen o.ä.) an der Trägerschaft und / oder der Geschäftsführung einer privaten Ergänzungsschule ist nach § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SchulG dagegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Dies gilt auch dann, wenn sich öffentliche Schulträger an einer privaten Schulträgerin oder einem privaten Schulträger in einer Rechtsform des Privatrechts beteiligen wollen. Durch eine Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften an einer privatrechtlich organisierten Schulträgerin oder einem privatrechtlich organisierten Schulträger würde nämlich die in der genannten Bestimmung gesetzlich bestimmte (strikte) Differenzierung und Trennung zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich in Frage gestellt. Eine solche Differenzierung und Trennung ist jedoch wegen der unterschiedlichen Regelungen für öffentliche Schulen einerseits und Privatschulen andererseits, z. B. im Hinblick auf die Errichtung und Finanzierung von Schulen sowie die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht, von entscheidender Bedeutung. Es tritt hinzu, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als Schulen in freier Trägerschaft nur solche angesehen werden (dürfen), die auf Grund privater Initiative, Motivation und Zielsetzung errichtet und geführt werden. Verfassungsrechtlich durch Art. 7 Absatz 4 Satz 1 GG und Art. 8 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 18.06.1950 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 100) geschützt ist nämlich (nur) der Wille von Eltern und sonstigen nicht öffentlichen Initiatoren, eine Schule zu errichten, in der Bildungs- und Erziehungsziele sowie Unterrichtsmethoden abweichend von denen staatlicher Schulen selbständig festgelegt werden.

Aus diesen schulrechtlichen Gründen ist

- eine Beteiligung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist als Gesellschafter
- und / oder
- eine Beteiligung (Mehrheitsstimmrecht) von Vertretern einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist in einem Kontrollgremium (z. B. Aufsichtsrat)
- und / oder
- ein Mitwirken einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist an der Geschäftsführung

einer (privaten) Schulträgerin oder -betreiberin oder eines (privaten) Schulträgers oder -betreibers ausgeschlossen.

4. Schulbetrieb

Außerhalb der Anzeigeverpflichtung einschließlich der in diesem Zusammenhang den staatlichen Schulaufsichtsbehörden vorzulegenden Angaben und / oder Unterlagen (siehe oben 2.), unterliegen private Ergänzungsschulen und deren Schulbetrieb im Lande Nordrhein-Westfalen im Regelfall keiner (weiter gehenden) Aufsicht der staatlichen Schulaufsichtsbehörden. Lediglich § 117 SchulG sieht im Sinne von Gefahrenabwehr bestimmte Aufsichtsrechte und -verpflichtungen der staatlichen Schulaufsicht vor. Ob sich deren Träger freiwillig anderweitiger Kontrollen, z. B. Zertifizierungen unabhängiger privater oder sonstiger staatlicher Stellen, unterwerfen, ist deren alleiniger freier Entscheidung vorbehalten. Anders mag dies nur bei so genannten ausländischen Ergänzungsschulen aussehen, die möglicher Weise der (staatlichen) Schulaufsicht der betreffenden Heimatländer unterliegen oder sich ihr freiwillig unterwerfen. Etwas völlig anderes gilt allerdings, wenn die private Ergänzungsschule im Einzelfall eine

"Anerkennung" nach § 118 SchulG (siehe unten 9.) begehrt oder erhalten hat und deswegen dort teilweise die Erfüllung der Schulpflicht möglich (siehe unten 6.) ist.

Diese prinzipielle Freiheit von staatlicher (Schul-)Aufsicht bedeutet allerdings nicht, dass die staatlichen Schulaufsichtsbehörden keinerlei Aufsichts- und / oder Eingriffrechte in den Betrieb privater Ergänzungsschulen hätten. Im Gegenteil: Neben der Anzeigepflicht bestimmen § 116 Absätze 3 bis 7 SchulG, dass die private Ergänzungsschule

- keine Lehr- und Lernmittel verwenden darf, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen (§ 116 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz SchulG),
- keine Bezeichnung führen darf, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann (§ 116 Absatz 5 Satz 1 SchulG),
- über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz führen darf, der auf das Schulgesetz NRW, die Anzeige nach § 118 Absatz 2 SchulG oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 118 SchulG hinweist (§ 116 Absatz 5 Satz 2 SchulG),
- keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden darf, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird (§ 116 Absatz 6 SchulG),
- zur schriftlichen Information der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluss über
 1. das Ausbildungsziel,
 2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
 3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
 4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
 5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
 6. die Kündigungsrechte
 verpflichtet ist (§ 116 Absatz 7 SchulG).

Die private Ergänzungsschule muss also in ihrer gesamten Außenwirkung alles unterlassen, was die Gefahr der Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschule begründen könnte. Dies gilt insbesondere für Zeugnisse, Schulverträge, Werbung, aber auch alle sonstige Unterlagen.

Vom Gesetzgeber besonders hervorgehoben ist insoweit die Namensführung privater Ergänzungsschulen. Sie dürfen keine Bezeichnung, keinen Namen, führen, die / der zu Verwechslungen mit einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschule führen könnte. Da bereits die Angabe einer bestimmten Schulform (z. B. "Gymnasium" oder "Privatgymnasium" oder "Gymnasium in freier Trägerschaft") allein schon die Gefahr einer solchen Verwechslung mit sich bringt, muss einerseits der Begriff "Ergänzungsschule"

zwingend Bestandteil der Bezeichnung sein. Der Name der Ergänzungsschule darf andererseits über den Begriff "Ergänzungsschule" hinaus keinen (weiteren) Zusatz enthalten, der auf das Schulgesetz NRW, die Anzeige nach § 116 SchulG oder eine sonstige staatliche Genehmigung, Befreiung oder Anerkennung hinweist. Ausgenommen hiervon ist lediglich eine Anerkennung nach § 118 (Absätze 1, 2, 3 oder 4) SchulG.

Vor dem Abschluss eines Beschulungsvertrages, der ein allgemeiner Dienstvertrag nach § 611 ff BGB ist, sind schließlich die Vertragspartner des Trägers der privaten Ergänzungsschule, die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler, von diesem nach § 116 Absatz 7 SchulG schriftlich über eine ganze Reihe dort enumerativ benannter Vertragsinhalte im Voraus schriftlich zu unterrichten. Die - vollständige oder auch nur teilweise - Missachtung dieser Schutzbestimmung könnte schulaufsichtliche Konsequenzen bis hin zur Untersagung des Schulbetriebes nach sich ziehen (§ 117 SchulG).

Auch ohne dass dies in § 117 SchulG ausdrücklich wörtlich ausgeführt ist, haben im Übrigen Träger, Leiter, Lehrer und Einrichtungen von privaten Ergänzungsschulen den Anforderungen zu entsprechen, die auf Grund von (sonstigen) Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schülerinnen und / oder Schülern oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. In diesem Zusammenhang ist vor Allem das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, Seite 1045) in der z.Z. gültigen Fassung beachtlich. Die Schulträgerin oder der Schulträger einer privaten Ergänzungsschule hat als Arbeitgeber und als Vertragspartner insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Lehrkräfte ebenso wie die Kunden, die Schülerinnen und / oder Schüler, ggf. deren Personensorgeberechtigten, über ihre Pflichten und die erforderlichenfalls gebotenen Verhaltensmaßregeln informiert werden.

Unabhängig neben etwaigen zivilrechtlichen Abwehrensprüchen aus Nichterfüllung und / oder Schlechterfüllung des Beschulungsvertrages der Schülerinnen und Schüler oder deren Personensorgeberechtigten steht der staatlichen Schulaufsicht ebenfalls ein (öffentlich-rechtliches) Instrumentarium zur Durchsetzung dieser (wenigen) schulrechtlichen Vorgaben für private Ergänzungsschulen zur Verfügung. Liegen die in § 116 SchulG normierten Bedingungen für den Betrieb einer privaten Ergänzungsschule nicht oder nicht mehr vor, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde, die jeweils örtlich für den Standort der Einrichtung zuständige Bezirksregierung, die Errichtung oder die Fortführung des Betriebes auf der Grundlage des § 117 SchulG untersagen oder andere geeignete Maßnahmen anordnen. Bei bereits bestehenden privaten Ergänzungsschulen sollte im Regelfall zuvor eine angemessene Frist zur Herstellung der gesetzlichen Bedingungen und / oder zur Behebung der festgestellten Mängel eingeräumt werden. In besonders schwer wiegend gelagerten oder eilbedürftigen Fällen ist die Betriebsuntersagung aber auch ohne vorherige Fristsetzung zulässig. Die Herstellung oder Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 116 SchulG kann die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde darüber hinaus mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 2010), insbesondere durch die Festsetzung von Zwangsgeldern, erzwingen. Darüber hinaus bestimmt schließlich § 126 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 SchulG dort näher bezeichnetes (Fehl-)Verhalten von Trägern privater Ergänzungsschulen zu Ordnungswidrigkeiten und bedroht dies mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR (siehe unten 13.).

5. Schulgebäude

Die bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen, auch an die Gebäude privater Ergänzungsschulen, sind in der "Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie - SchulBauR), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2000, Az: II A 5 - 170, (MBI NRW, Seite 1608 - SMBI NRW 23213) geregelt; dieser Runderlass ist derzeit bis zum 31.12.2010 befristet. Darüber hinaus gelten für die Gebäude privater Ergänzungsschulen, wie für alle Schulgebäude, aber auch weitere besondere bauordnungsrechtliche Bestimmungen - wie z. B. die Versammlungsstättenverordnung - sowie insbesondere brandschutztechnische Sonderbestimmungen (Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 232)). Nähere Auskünfte hierzu erteilen die örtlich jeweils zuständigen Bauordnungsbehörden (Bauämter), bei denen auch eventuell erforderliche Baugenehmigungen und / oder Nutzungsänderungsgenehmigungen zu beantragen sind.

6. Erfüllung der Schulpflicht

6.1 Allgemeines

Die in § 34 Absatz 1 SchulG normierte Schulpflicht ist nach dem Willen des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur an deutschen Schulen, und zwar öffentlichen Schulen und / oder genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen, zu erfüllen (§ 34 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 SchulG). Dies gilt sowohl für die Vollzeitschulpflicht (Jahrgangsstufen 1 bis 10) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz SchulG als auch für die S II-Schulpflicht (Sekundarstufe II = gymnasiale Oberstufe und / oder Berufskolleg) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SchulG. Ausnahmsweise können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aber auch private Ergänzungsschulen besuchen und durch diesen Besuch die Schulpflicht erfüllen. Als Voraussetzung für derartige Ausnahmen fordert der Gesetzgeber aber, dass sich die Träger privater Ergänzungsschulen zuvor besonderen Bedingungen unterworfen haben, auf Grund deren die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde für

- berufsbildende private Ergänzungsschulen eine "Feststellung" auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 SchulG zuständig ist die für den Schulstandort jeweils zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde, (siehe unten 9.2)
- (deutsche) allgemeinbildende private Ergänzungsschulen eine "Anerkennung" auf der Grundlage des § 118 Absatz 2 SchulG zuständig ist die für den Schulstandort jeweils zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde, (siehe unten 9.3)

- ausländische oder internationale allgemeinbildende Ergänzungsschulen eine "Anerkennung" auf der Grundlage des § 118 Absätze 4 und 5 SchulG zuständig ist unmittelbar das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Schulaufsichtsbehörde, (siehe unten 9.4)

ausgesprochen hat. Dieses Ausnahmeprinzip der Erfüllung von Schulpflicht durch den Besuch privater Ergänzungsschulen gilt allerdings regelmäßig nur für die Sekundarstufen I und II (Jahrgangsstufen 5 bis 13) solcher privaten Ergänzungsschulen mit "Feststellung" oder "Anerkennung"; in der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4) dagegen trifft dies ausschließlich für ausländische Ergänzungsschulen unter den besonderen Ausnahmebedingungen von "Anerkennungen" nach § 118 Absatz 3 Satz 2 SchulG zu (siehe unten 9.4). Je nach Alter der Schulpflichtigen und / oder Art der besuchten Schule gelten hierfür unterschiedliche Regeln.

6.2 Berufsbildende Ergänzungsschulen

Während der Dauer der S II-Schulpflicht dürfen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nur dann eine (deutsche!) Ergänzungsschule besuchen, wenn sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen. Voraussetzung ist des Weiteren die Feststellung der staatlichen Unterrichtsverwaltung auf der Grundlage der Regelungen des § 34 Absatz 4 SchulG, dass an der zum Besuch vorgesehenen privaten Ergänzungsschule

entweder

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann

oder

- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

Zuständig für die "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG ist die örtlich für den Sitz der privaten Ergänzungsschule zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde. Zwar ist nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut insoweit kein (förmlicher) Antrag erforderlich, gleichwohl muss jedoch die Initiative für das Verfahren von der Schulträgerin oder dem Schulträger ausgehen. Prüfungsgegenstand der oberen Schulaufsichtsbehörde ist dabei allerdings nicht der Stand des individuellen Leistungsvermögens einzelner Schülerinnen und / oder Schüler. Geprüft wird vielmehr, ob die betreffende private Ergänzungsschule aus schulfachlich-pädagogischer Sicht nach ihren Einrichtungen (Schulgebäude, technische Ausstattung, Unterrichtsmaterialien, Lehrkräfteausstattung nach Quantität und Qualität, Lehrpläne, Unterrichtsangeboten u.ä.), prinzipiell, theoretisch, in der Lage sein könnte, die Schülerinnen und / oder Schüler in allgemein bildenden und in berufsspezifischen Fächern auf eine berufliche Tätigkeit theoretisch und praktisch vorzubereiten. Eine intensive Prüfung der vorzulegenden vollständigen Lehrpläne sowie ein Besuch der betreffenden privaten Ergänzungsschule ist obligatorisch, so dass der Zeitbedarf für eine solches Verfahren zur "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG mit etwa sechs Monaten zu kalkulieren ist. Eine entsprechend rechtzeitige Initiative der jeweiligen Schulträgerin oder des Schulträgers ist daher erforderlich. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht sofort getroffen werden kann, etwa weil ein solches Bildungsangebot noch

im Aufbau ist, kommt im Regelfall zunächst eine befristete "Feststellung" in Betracht, die bei beanstandungsfreiem Betrieb zu individuell gegebener Zeit, insbesondere in Abhängigkeit von der Dauer des Bildungsganges, unbefristet ausgesprochen wird. In einem ca. zweijährigen Turnus wird sodann fortlaufend überprüft, ob die Voraussetzungen für die getroffene "Feststellung" weiterhin vorliegen. Mit der "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG durch die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde ist **KEINE** qualitative Bewertung oder Aussage über die betreffende private Ergänzungsschule verbunden. Schließlich erhält die private Ergänzungsschule mit dieser "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG **NICHT** gleichzeitig den Status einer "anerkannten" Ergänzungsschule (siehe unten 9.3). Dies ist vielmehr einem auf berufsbildende Ergänzungsschulen beschränkten gesonderten Verfahren nach § 118 Absatz 1 SchulG vorbehalten und hängt von der Erfüllung der dort genannten zusätzlichen Bedingungen ab (siehe unten 9.2). Rechtsfolge dieser "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG ist also lediglich eine allgemeine Ausnahme von dem Prinzip der Schulpflichterfüllung nur an öffentlichen Schulen und / oder genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen.

6.3 (Deutsche) Allgemein bildende Ergänzungsschulen

Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht dürfen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (nur) in der Sekundarstufe I eine (deutsche!) Ergänzungsschule besuchen, wenn die staatliche Unterrichtsverwaltung auf der Grundlage der Regelungen des § 118 Absatz 2 SchulG anerkannt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. (Zu den Bedingungen für eine solche Feststellung sei auf den nachfolgenden Absatz verwiesen.) Ist die "Anerkennung" nach § 118 Absatz 2 SchulG ausgesprochen, kann die betreffende private Ergänzungsschule entsprechend schulpflichtige Schülerinnen und / oder Schüler aufnehmen, und sie besitzt damit eine allgemeine Ausnahme von dem Prinzip der Schulpflichterfüllung nur an öffentlichen Schulen und / oder genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen. Dies hat zur Folge, dass die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler keine individuelle Ausnahmeentscheidung beantragen müssen, weil mit der "Anerkennung" nach § 118 Absatz 2 SchulG für die betreffende private Ergänzungsschule bereits allgemein, unabhängig vom Einzelfall einer bestimmten Schülerin oder eines bestimmten Schülers also, anerkannt ist, dass sie sich für den Besuch an Stelle einer öffentlichen Schule und / oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschule eignet.

Zuständig für die "Anerkennung" nach § 118 Absatz 2 SchulG ist die örtlich für den Sitz der privaten Ergänzungsschule zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde. Zwar ist nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut auch insoweit kein (förmlicher) Antrag erforderlich, gleichwohl muss jedoch die Initiative für das Verfahren von der Schulträgerin oder dem Schulträger ausgehen. Prüfungsgegenstand der oberen Schulaufsichtsbehörde ist dabei allerdings nicht der Stand des individuellen Leistungsvermögens einzelner Schülerinnen und / oder Schüler. Geprüft wird vielmehr, ob die betreffende private Ergänzungsschule aus schulfachlich-pädagogischer Sicht nach ihren Einrichtungen (Schulgebäude, technische Ausstattung, Unterrichtsmaterialien, Lehrkräfteausstattung nach Quantität und Qualität, Lehrpläne, Unterrichtsangeboten u.ä.), prinzipiell, theoretisch, in der Lage sein könnte, die Schülerinnen und / oder Schüler auf den erfolgreichen Abschluss einer Nichtschülerprüfung (siehe unten 7.) für die von (öffentlichen) Hauptschulen vergebenen Abschlüsse vorzubereiten. (Die Prüfung selbst abnehmen, darf die private Ergänzungsschule in keinem denkbaren Fall.) Eine intensive Prüfung der vorzulegenden vollständigen Lehrpläne sowie ein Besuch der betreffenden privaten Ergänzungsschule ist obligatorisch, so dass

der Zeitbedarf für eine solches Verfahren zur Feststellung nach § 118 Absatz 2 SchulG mit etwa sechs Monaten zu kalkulieren ist. Eine entsprechend rechtzeitige Initiative der jeweiligen Schulträgerin oder des Schulträgers ist daher erforderlich. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht sofort getroffen werden kann, etwa weil ein solches Bildungsangebot noch im Aufbau ist, kommt im Regelfall zunächst eine befristete "Anerkennung" in Betracht, die bei beanstandungsfreiem Betrieb zu individuell gegebener Zeit, insbesondere in Abhängigkeit von der Dauer des Bildungsganges, unbefristet ausgesprochen wird. In einem ca. zweijährigen Turnus wird sodann überprüft, ob die Voraussetzungen für die "Anerkennung" weiterhin vorliegen. Für das Verfahren gilt der Runderlass "Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG)" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.1967 in der z.Z. gültigen Fassung (BASS 12 - 51 Nr. 2) vorläufig weiter. Mit der "Anerkennung" nach § 118 Absatz 2 SchulG durch die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde ist eine qualitative Bewertung oder Aussage über die betreffende private Ergänzungsschule **NICHT** verbunden.

6.4 Ausländische und internationale Ergänzungsschulen

Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht und der S II-Schulpflicht können wegen des in § 34 Absatz 5 Satz 1 SchulG gesetzlich festgelegten Vorranges des Besuches deutscher Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht ausländische und / oder internationale Ergänzungsschulen nur in Ausnahmefällen besucht werden. Dies gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische schulpflichtige Schülerinnen und Schüler. Diese Ausnahmetatbestände legt § 34 Absatz 5 Satz 2 SchulG fest, in dem der Gesetzgeber dort vorgibt, dass hierfür ein "wichtiger Grund" vorliegen müsse. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes ist dabei nach dem ebenfalls in der genannten Rechtsvorschrift normierten Willen des Gesetzgebers insbesondere dann gegeben, wenn sich die (schulpflichtige) Schülerin oder der (schulpflichtige) Schüler

entweder

a) nur vorübergehend in Deutschland aufhält

oder

b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Absatz 3 und 4 SchulG festgestellt hat.

Weitere Einzelheiten hierzu regelt der Runderlass "Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (BASS 12 - 51 Nr. 4).

Ob die erste Alternative des nur vorübergehenden Aufenthaltes für eine Ausnahme von dem Prinzip der Schulpflichterfüllung nur an öffentlichen Schulen und / oder genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen vorliegt, ist nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles zu beurteilen. Daher muss das Vorliegen eines vorübergehenden Aufenthaltes nachgewiesen oder zumindest hinreichend glaubhaft gemacht werden. Hierzu sind in erster Linie Bescheinigungen des / der Arbeitgeber(s) der Personensorgeberechtigten der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler geeignet. Zuständig für die Entscheidung über derartige Ausnahmeanträge ist hinsichtlich der

- Vollzeitschulpflicht (Jahrgangsstufen 1 bis 10) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz SchulG das örtlich für den Wohnort der oder des Schulpflichtigen zuständige Schulamt, das bei der kreisfreien Stadt oder dem Kreis angesiedelt ist, als untere
- der S II-Schulpflicht (Sekundarstufe II = gymnasiale Oberstufe und / oder Berufskolleg) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SchulG die für den Wohnort der oder des Schulpflichtigen örtlich zuständige Bezirksregierung als obere

Schulaufsichtsbehörde.

Anders liegt der Fall bei der zweiten Alternative. Nicht die individuellen Verhältnisse der einzelnen (schulpflichtigen) Schülerin oder des einzelnen (schulpflichtigen) Schülers sind insoweit von entscheidungserheblicher Bedeutung. Vielmehr ist dies allein die Entscheidung über die Frage, ob die zum Besuch vorgesehene ausländische oder internationale Ergänzungsschule, überhaupt geeignet ist, eine Ausnahme von Besuch einer deutschen Schule zuzulassen. Die Voraussetzungen für diese "Anerkennung" normiert § 118 Absatz 3 SchulG; liegen diese vor, führt dies zur Verleihung des Status einer "anerkannten Ergänzungsschule" (im Einzelnen hierzu siehe unten 9.4). Wird mit hin einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule der Status einer "anerkannten (ausländischen oder internationalen) Ergänzungsschule" verliehen, so ist hiermit zugleich die nach § 34 Absatz 5 Satz 2 lit. b) SchulG erforderliche Feststellung verbunden, dass sie sich "zur Erfüllung der Schulpflicht" eigne. Mit dieser Feststellung wird das Vorliegen der Mindeststandards, wie sie bereits § 118 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 und Absatz 4 Satz 1 SchulG als Tatbestandsvoraussetzungen für die Anerkennungsentscheidung formuliert, bestätigt.

Ist die Feststellung nach § 118 Absatz 3 SchulG getroffen, kann auch die betreffende ausländische oder internationale private Ergänzungsschule entsprechend schulpflichtige Schülerinnen und / oder Schuler aufnehmen, und sie besitzt ebenfalls eine allgemeine Ausnahme von dem Prinzip der Schulpflichterfüllung nur an öffentlichen Schulen und / oder genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen. Der jeweilige Schulträger muss der im Einzelfall zuständigen Schulaufsichtsbehörde (siehe oben 1. Absatz) lediglich den Besuch der ausländischen oder internationalen privaten Ergänzungsschule, den Beginn und die Beendigung des Beschulungsverhältnisses, anzeigen.

Abweichend von allen bislang aufgezeigten Zuständigkeitsregelungen ist für die Feststellung der Eignung privater ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen und mithin für deren Anerkennung (siehe unten 9.4) ausschließlich das

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211 / 5867 - 40)

als oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig (§ 118 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Dieselbe Zuständigkeit gilt nach § 118 Absatz 5 SchulG für die gesamte Aufsicht über diese Art privater Ergänzungsschulen.

7. Schulabschlüsse

Private Ergänzungsschulen sind nicht berechtigt, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen (sofern diese nicht "eigener Art" sind) Zeugnisse auszustellen und Berechtigungen zu verleihen. Die Schülerinnen und Schüler müssen vielmehr Nichtschülerprüfungen, so genannte Externenprüfungen, absolvieren, wenn sie einen (deutschen) allgemein bildenden Schulabschluss erwerben wollen; berufliche Abschlüsse allerdings können nur in wenigen Ausnahmefällen durch Externenprüfungen erworben werden. Zuständig für die Durchführung dieser Nichtschülerprüfungen sind wieder die Bezirksregierungen. Nähere Informationen über Voraussetzungen und Ablauf erhalten Sie bei der Bezirksregierung Düsseldorf für Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses (nach Klasse 9 und 10)
nach Klasse 9 ohne und mit Berechtigung zum Besuch der Hauptschulklasse 10 Typ "B",
jedoch insgesamt nur ohne "Qualifikationsvermerk" zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe
durch das Dezernat 48
(Telefon: 0211 / 4 75 - 4576, E-Mail: beatrix.kuehn@bezreg-duesseldorf.nrw.de),
- des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, "Mittlere Reife")
ohne und mit "Qualifikationsvermerk" zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe
durch das Dezernat 48
(Telefon: 0211 / 4 75 - 4476, E-Mail: bettina.thoenissen@bezreg-duesseldorf.nrw.de),
- der Allgemeinen Hochschulreife ("Abitur")
durch das Dezernat 43
(Telefon: 0211 / 4 75 - 5309, E-Mail: monika.lenkaitis@bezreg-duesseldorf.nrw.de),
- beruflicher Abschlüsse
durch das Dezernat 48
(Telefon: 0211 / 4 75 - 5373, E-Mail: ute.paul@bezreg-duesseldorf.nrw.de)
- der (nachträglichen) Fachhochschulreife
durch das Dezernat 48
(Telefon: 0211 / 4 75 - 5661, E-Mail: alexandra.ulrich@bezreg-duesseldorf.nrw.de).

Auch andere Zeugnisse, z. B. Halbjahres-, Versetzungs-, Abgangs- und / oder Übergangszeugnisse, privater Ergänzungsschulen sind im Gegensatz zu denen öffentlicher Schulen oder privater Ersatzschulen **KEINE** staatlichen Urkunden. Vielmehr handelt es hierbei um private Meinungsäußerungen der Schulträgerin oder des Schulträgers der jeweiligen privaten Ergänzungsschule, die **OHNE** jede rechtliche Relevanz sind. Dies schließt ein, dass Schülerinnen und Schüler privater Ergänzungsschulen nicht ohne Weiteres auf öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen wechseln können. In den meisten Fällen ist dies sogar mit ganz erheblichen Problemen ver-

bunden oder gar - aus Rechtsgründen - unmöglich. Ein solcher Wechsel ist stets eine Einzelfallentscheidung der Schulleitung der aufnehmenden öffentlichen Schule oder privaten Ersatzschule, und allgemein gültige Regeln hierfür existieren nicht.

Sofern private Ergänzungsschulen ausländische und / oder internationale Bildungsgänge anbieten, können diese ausländischen und / oder internationalen Abschlüsse abweichend von dem bisher Gesagten unter bestimmten Voraussetzungen einem entsprechenden deutschen Schulabschluss gleichwertig sein. Diese Voraussetzungen, regelmäßig zumindest an die Schullaufbahn, an die gewählten Fächer und / oder Fächerkombinationen und nicht zuletzt an die erreichten Noten, sind von Staat zu Staat, von Bildungsgang zu Bildungsgang höchst unterschiedlich. Allgemein gültige Aussagen sind schlicht unmöglich. So kann beispielsweise das "International Baccalaureat" bei Vorliegen bestimmter Mindestanforderungen im Regelfall auch für deutsche Schülerinnen und / oder Schüler als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden (Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 10.03.1986 in der Fassung vom 18.11.2004). Dagegen stehen z.B. englische, nordirische oder walisische Bildungsabschlüsse regelmäßig nur einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gleich. Nähere Informationen zu ausländischen und internationalen Bildungsabschlüssen und deren eventueller Gleichwertigkeit mit deutschen Schulabschlüssen können Sie

entweder allgemein

- über den Internet-Beitrag der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK
<http://www.anabin.de>

oder

- für die Hochschulzugangsberechtigung
von der Bezirksregierung, - Dezernat 48 / Zeugnisanerkennung -, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Diese Informationen finden Sie auch im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf
(<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Schulrecht, Schulverwaltung → Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen.

oder

- für den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife, "Mittlere Reife")
von der Bezirksregierung, Zeughausstraße 2 - 10, 50669 Köln, Tel. 0221 / 147 - 0,

erhalten. In jedem Falle ist eine möglichst frühzeitige Information, möglichst schon vor dem Beginn des Besuches einer entsprechenden privaten Ergänzungsschule, dringend angeraten.

Eigene Prüfungen abhalten und Abschlüsse vergeben dürfen lediglich "anerkannte" berufsbildende Ergänzungsschulen (§ 118 Absatz 1 Satz 2 SchulG). Diese Prüfungen und / oder Abschlüsse sind jedoch keine staatlichen im engeren Sinne, sondern beruhen nur auf staatlich akzeptierten Lehrplänen und Prüfungsordnungen, die der Träger einer solchen anerkannten Ergänzungsschule selber formuliert hat. Ob und ggf. wie solche Abschlüsse und / oder Prüfungen insbesondere auf dem Arbeitsmarkt honoriert werden, unterliegt ebenso damit keinerlei staatlicher Einflussmöglichkeit.

8. Finanzierung

Nach dem Willen des Verfassungsgebers in Nordrhein-Westfalen haben ausschließlich genehmigte Privatschulen "Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse" (Art. 8 Absatz 4 Satz 3 LV NRW). Genehmigte Privatschulen im Sinne dieser nordrhein-westfälischen Verfassungsbestimmung sind jedoch nur die Ersatzschulen, da ausschließlich diese Art der privaten Schule nach Art. 7 Absatz 4 Satz 2 GG der Genehmigung des Staates bedarf. Dementsprechend erhalten private Ergänzungsschulen keine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Anders als bei genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen bestehen für private Ergänzungsschulen im Allgemeinen keine (schulgesetzlichen) Restriktionen für die Erhebung von Schulgeld. Das Schulgeld ist vielmehr die (finanzielle) Gegenleistung der Kunden einer privaten Ergänzungsschule für die Inanspruchnahme der Dienstleistung Wissensvermittlung. Leistung und Gegenleistung werden bestimmt durch den Beschulungsvertrag (siehe oben 4.) und sind, von einer formalen Ausnahme abgesehen (§ 116 Absatz 7 Ziffer 5 SchulG / Kosteninformationspflicht), allein geregelt durch die zivilgesetzlichen Vorschriften des Vertragsrechtes. Schon deswegen unterliegen sie ausschließlich zivilrechtlicher Regelung und Kontrolle.

Eine Ausnahme bilden insoweit wiederum lediglich diejenigen ausländischen und internationalen Ergänzungsschulen, die eine "Anerkennung" nach § 118 Absatz 3 SchulG (auch) für den Bereich der Primarstufe begehren oder erhalten haben (siehe unten 9.4). Denn der Gesetzgeber hat insoweit mit § 118 Absatz 3 Satz 2 SchulG (u.a.) festgelegt, dass Bedingung für die "Anerkennung" solcher privaten Ergänzungsschulen die Beachtung und Einhaltung des in Art. 7 Absatz 4 Satz 3 GG verfassungsrechtlich als Grundrecht verankerten Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist. Wegen dieser (Rechts-)Qualität handelt es sich daher bei der Regelung des § 118 Absatz 3 Satz 2 SchulG mithin nicht nur um eine Tatbestandsvoraussetzung für die "Anerkennung" ausländischer und internationaler privater Ergänzungsschulen. Vielmehr dürfte daraus auch eine Einschränkung der Vertragsfreiheit für Beschulungsverträge (siehe oben 4.) mit der Folge resultieren, dass private ausländische und internationale Ergänzungsschulen hinsichtlich der Schulgelderhebung für ihre "anerkannten" Primarstufen den Restriktionen des Sonderungsverbot unterliegen.

9. Anerkennung

9.1 Allgemeines

Private Ergänzungsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen können den Status einer "anerkannten Ergänzungsschule" erhalten. Hinsichtlich der Voraussetzungen und -folgen sowie des Verfahrens für eine solche "Anerkennung" muss dabei zwischen

- berufsbildenden
- allgemein bildenden

und

- ausländischen und internationalen

privaten Ergänzungsschulen unterschieden werden.

Die Anerkennung privater Ergänzungsschulen durch die jeweils zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde setzt die Erfüllung der (für die oben genannten drei Arten privater Ergänzungsschulen sehr unterschiedlichen) Tatbestandsvoraussetzungen voraus. Die sodann in den Fällen berufsbildender sowie ausländischer und internationaler privater Ergänzungsschulen von der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde zu treffende Ermessensentscheidung wird bei alledem regelmäßig zu Gunsten der betreffenden privaten Ergänzungsschule ausfallen, wenn und soweit im Einzelfall nicht besonders gewichtige Gründe gegen die begehrte Verleihung der "Anerkennung" sprechen sollten. Durch die Verleihung der Eigenschaft einer "anerkannten" Ergänzungsschule - gleichgültig welcher Art - wird mithin durch die staatliche Schulaufsicht testiert, dass sich eine solche private Ergänzungsschule durch die Erfüllung zusätzlicher, weiter gehender Bedingungen von anderen privaten Ergänzungsschulen unterscheidet, die dies nicht nachweisen möchten oder können.

Allen "Anerkennungen" ist allerdings gleichwohl ausnahmslos gemeinsam, dass mit einer solchen Entscheidung der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde **in keinem denkbaren Falle** ein (positives oder negatives) Qualitätsurteil über die entsprechende private Ergänzungsschule und / oder deren Bildungsangebot verbunden ist. Denn die gesamte Art und Weise der Durchführung des Unterrichtes durch private Ergänzungsschulen stellt allein eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des zwischen der Schulträgerin oder dem Schulträger der privaten Ergänzungsschule sowie der Schülerin oder dem Schüler und ggf. dessen oder deren Personensorgeberechtigten geschlossenen Beschulungsvertrages dar. Dies jedoch ist eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit, die eines Eingriffes der staatlichen Schulaufsicht nicht zugänglich ist (zur näheren Begründung siehe unten 10.). Aussagen über oder gar Eingriffe der staatlichen Schulaufsicht in diesen verfassungsrechtlich als Grundrecht besonders geschützten Bereich der Privatschulfreiheit sind mithin unzulässig. Dem entsprechend ist eine solche "Anerkennung"entscheidung der staatlichen Schulaufsicht **KEINE** qualitative Bewertung oder Aussage über die betreffende private Ergänzungsschule insgesamt oder den einzelnen anerkannten Bildungsgang, die über das Testat des Vorliegens besonderer, weiter gehender Bedingungen im Vergleich zu anderen nicht "anerkannten" privaten Ergänzungsschulen hinausgeht.

9.2 Berufsbildende Ergänzungsschulen

Voraussetzungen für die Anerkennung berufsbildender privater Ergänzungsschulen sind nach der Bestimmung des § 118 Absatz 1 SchulG

- genehmigte Lehrpläne und Prüfungsordnungen
sowie
- ein dauerhaftes besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse.

Der Anerkennung muss ein (schriftlicher) Antrag des jeweiligen Trägers der privaten berufsbildenden Ergänzungsschule zu Grunde liegen. Zuständig ist die jeweilige obere staatliche Schulaufsichtsbehörde, also die örtlich für den Standort der privaten Ergänzungsschule zuständige Bezirksregierung. Diese prüft im Anerkennungsverfahren lediglich, ob der von der privaten Ergänzungsschulträgerin oder dem privaten Ergänzungsschulträger zu erstellende und vorzulegende Lehrplan und die Prüfungsordnung geeignet sind, das selbst definierte und gesteckte (Ausbildungs-)Ziel zu erreichen. Die eventuelle Anerkennung erstreckt sich nur auf den geprüften Bildungsgang. Berufsbildende private Ergänzungsschulen, die mehrere Ausbildungsgänge anbieten, dürfen sich mithin nur dann insgesamt als "anerkannt" bezeichnen, wenn ausnahmslos jeder einzelne Ausbildungsgang auch tatsächlich anerkannt worden ist. Andernfalls darf / dürfen nur der / die jeweils anerkannte(n) Ausbildungsgang / Ausbildungsgänge entsprechend gekennzeichnet werden.

Lehrpläne und Prüfungsordnungen müssen schriftlich abgefasst sein. Änderungen an Lehrplänen und Prüfungsordnungen bedürfen zwingend der erneuten Zustimmung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie müssen allerdings aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Ausbildungsgang einer privaten berufsbildenden Ergänzungsschule zumindest so lange unverändert gelten, dass diejenigen Schülerinnen und / oder Schüler, die hiernach ihre Ausbildung begonnen haben diese auch nach dem selben Lehrplan und derselben Prüfungsordnung endgültig abschließen können. Weitere formale Anforderungen existieren nicht; insbesondere ist es gleichgültig, ob Lehrplan und Prüfungsordnung in einem Papier oder als getrennte Bestimmungen abgefasst sind.

Materiell müssen Lehrpläne und Prüfungsordnungen wesentlich weiter gehenden inhaltlichen Anforderungen genügen. Als Beispiel können insoweit die Bestimmungen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 13 - 33 Nr. 1.1 / Nr. 1.2) herangezogen werden. Ziel beider Regelungswerke für den "anzuerkennenden" Ausbildungsgang einer berufsbildenden privaten Ergänzungsschule muss dabei jeweils sein, die Transparenz über die Ausbildungs- und Abschlussbedingungen sicherzustellen. Die Details zu den inhaltlichen Anforderungen an anererkennungsfähige Lehrpläne und Prüfungsordnungen können sie dem entsprechenden Merkblatt Lehrpläne und Prüfungsordnungen des insoweit zuständigen Sachgebietes (siehe unten Anhang 15.3) entnehmen.

Schließlich müssen, damit ein Ausbildungsgang einer privaten berufsbildenden Ergänzungsschule "anerkannt" werden kann, auch die Lehrerinnen und / oder Lehrer, die Ausbilderinnen und / oder Ausbilder sowie insbesondere die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungsausschüsse besondere Voraussetzungen in ihrer beruflichen Qualifikation erfüllen. Für Lehrerinnen und Lehrer sowie Ausbilderinnen und Ausbilder, die in einem "anerkannten" Ausbildungsgang einer privaten berufsbildenden Ergänzungsschule eingesetzt werden sollen, ist in der Regel der Nachweis mindestens eines Hochschulabschlusses erforderliche Qualifikationsvoraussetzung. Die oder der von der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde zu bestellende Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 118 Absatz 1 Satz 3 SchulG) eines "anerkannten" Ausbildungsganges einer berufsbildenden privaten Ergänzungsschule sollte in der Regel über eine Qualifikation verfügen, die nach § 17 Absatz 5 APO-BK / Allgemeiner Teil für die Wahrnehmung der entsprechenden Funktion an vergleichbaren öffentlichen Schulen und staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen zwingend vorgeschrieben ist. Die Details zu den Qualifikationsanforderungen an die in zur "Anerkennung" beantragten Ausbildungsgängen berufsbildender

privater Ergänzungsschulen einzusetzenden Lehrkräfte und vor allem die zur Bestellung als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses vorgesehenen Personen können sie dem entsprechenden Merkblatt Qualifikationsanforderungen Personal des insoweit zuständigen Sachgebietes (siehe unten Anhang 15.4) entnehmen.

Ob und unter welchen Bedingungen die weitere Anerkennungsvoraussetzung, das Bestehen eines dauerhaften besonderen pädagogischen oder sonstigen besonderen öffentlichen Interesses vorliegt, lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilen. So mag beispielsweise ein "dauerhaftes besonderes pädagogisches Interesse" vorliegen, wenn das Bildungsangebot der privaten Ergänzungsschule die Inhalte von Bildungsgängen öffentlicher Berufskollegs abrundet und / oder ergänzt. Vergleichbares könnte darüber hinaus für Bildungsangebote gelten, die das öffentliche Schulsystem (noch) gar nicht kennt, die andererseits aber nachgefragt sind. Ein "sonstiges besonderes öffentliches Interesse" schließlich mag im Einzelfall anzunehmen sein, wenn durch das Bildungsangebot einer privaten berufsbildenden Ergänzungsschule allgemein und abstrakt eine positive Beeinflussung des jeweiligen Wirtschaftsstandortes denkbar wäre.

Rechtliche Folgewirkungen hat die Anerkennung einer berufsbildenden privaten Ergänzungsschule nicht. Die durch den (erfolgreichen) Abschluss eines derartigen Bildungsganges erworbene Qualifikation wird hierdurch **NICHT** zu einem staatlichen Abschluss, das Zeugnis **NICHT** zu einer staatlichen Urkunde. Verbunden ist mit der "Anerkennung" lediglich eine allgemeine Ausnahme von dem Prinzip der Schulpflichterfüllung nur an öffentlichen Schulen und / oder genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen. Schließlich sind mit der Anerkennung einer privaten berufsbildenden Ergänzungsschule **KEINE** steuerlichen Vorteile, weder für diese selbst noch für deren Kunden, verbunden (siehe unten 11.).

9.3 (Deutsche) Allgemein bildende Ergänzungsschulen

Von diesem Verfahren zur "Anerkennung" privater berufsbildender Ergänzungsschulen unterscheidet sich das für die (deutschen) allgemein bildenden privaten Ergänzungsschulen grundlegend. Zu diesen Voraussetzungen sowie zu Prüfungsgegenstand und -umfang sei auf die Ausführungen zur Erfüllung der Schulpflicht an privaten Ergänzungsschulen (siehe oben 6.2 / zweiter Absatz) verwiesen. Ein besonderer Antrag auf "Anerkennung" ist ebenso nicht erforderlich wie für die Feststellung nach § 118 Absatz 2 SchulG (Feststellung, dass mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann). Denn ist diese Feststellung auf Initiative der privaten Ergänzungsschulträgerin oder des privaten Ergänzungsschulträgers getroffen, tritt die Rechtsfolge der "Anerkennung" kraft Gesetzes ein, ohne dass es also einer besonderen konstitutiven Entscheidung bedarf. Die für die Feststellung nach § 118 Absatz 2 SchulG zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde, die örtlich für den Standort der privaten Ergänzungsschule zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde, wird jedoch zugleich mit dieser (konstitutiven) Entscheidung regelmäßig die "Anerkennung" deklaratorisch aussprechen.

Rechtliche Folgewirkungen hat die Anerkennung einer deutschen allgemein bildenden privaten Ergänzungsschule nur insoweit, als danach die nach dem jeweiligen Beschulungsvertrag von den Kunden, den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, an die private Ergänzungsschulträgerin oder den privaten Ergänzungsschulträger zu zahlenden Entgelte, die Schulgelder also, unter den Voraussetzungen des § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden können (siehe unten 11.1). Die

durch den Besuch einer solchen Ergänzungsschule erworbene Qualifikation wird hierdurch **NICHT** zu einen staatlichen Abschluss, das Zeugnis **NICHT** zu einer staatlichen Urkunde.

9.4 Ausländische und Internationale Ergänzungsschulen

Auch einer ausländischen oder internationalen (allgemein bildenden) privaten Ergänzungsschule kann schließlich auf Antrag des jeweiligen Trägers die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden. Als hierfür kumulativ zu erfüllende Bedingungen normieren § 118 Absätze 3 und 4 SchulG, dass

- an einer solchen Schule der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 118 Absatz 3 Ziffer 1 lit. a)) oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss (§ 118 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 lit. b)) erreicht werden kann,
 - an einer solchen Schule in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird (§ 118 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2),
 - für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 118 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3),
 - für eine solche Schule, wenn die Anerkennung (auch) die Primarstufe umfassen soll, insoweit ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist (§ 118 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz) und eine Sonderung nicht gefördert wird (§ 118 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz),
- sowie
- an einer solchen Schule der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen (§ 118 Absatz 4 Satz 1).

Erste Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit einer privaten ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule ist die Art des angebotenen Abschlusses. Nur wenn es sich hierbei entweder um einen

- allgemein bildenden Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- in Deutschland als Hochschulzugangsberechtigung anerkannten internationalen Abschluss

handeln sollte, ist eine solche Schule überhaupt anerkennungsfähig. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet sich im Falle der ersten Alternative (Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 118 Absatz 3 Ziffer 1 lit. a)) nach dem jeweiligen nationalen Recht des entsprechenden Staates. Die zweite Alternative setzt voraus, dass es sich um einen "von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung" anerkannten Abschluss handelt. Als zuständige Behörde entscheidet die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder über

die Anerkennung des Abschlusses. Sie hat bisher ausschließlich das von der International Baccalaureat Organisation (IBO), Genf, vergebene "International Baccalaureat" anerkannt. Zu entsprechenden Informationsmöglichkeiten sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Schulabschlüssen (siehe oben 7.) verwiesen.

Über den (Mindest-)Umfang des in deutscher Sprache an einer allgemein bildenden privaten ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule zu erteilenden Unterrichtes als weitere Anerkennungsvoraussetzung liegen noch keine Ausführungsbestimmungen des zuständigen Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch soll den Schülerinnen und Schülern im Interesse ihrer Integration sowie im Hinblick auf den Charakter einer Begegnungsschule ein kontinuierlicher Unterricht auch in deutscher Sprache angeboten werden, der zu einem Kenntnisstand führen soll, der zumindest dem eines Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 entspricht.

Für das Vorliegen eines "dauerhaften besonderen öffentlichen Interesses" an dem Betrieb einer allgemein bildenden privaten ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule können ebenso wenig wie für die Bestimmung des Umfangs von Unterricht in deutscher Sprache (schon jetzt) Vorgaben gemacht werden. Denn diese könnten naturgemäß nicht enumerativ sein und unterlägen zudem im konkreten Einzelfall regional- und / oder sachspezifischen Besonderheiten. Der Gesetzgeber hat allerdings zu erkennen gegeben, dass ein besonderes öffentliches Interesse nach Lage des Einzelfalls unter anderem darin begründet liegen kann, dass die Ansiedlung von international tätigen Unternehmen in der Region eine ausländischen oder internationalen Standards entsprechende Versorgung erfordert. Im Übrigen wären jedoch die einem etwaigen Kriterienkatalog zu Grunde liegenden Bewertungen dem Wandel der Zeit unterworfen und dem entsprechend kontinuierlich anzupassen. Insoweit gelten daher auch hierfür die Erwägungen des vorhergehenden Absatzes, aber möglicher Weise auch die Ausführungen zur Anerkennung berufsbildender Ergänzungsschulen (siehe oben 9.2 2. Absatz).

Die Anerkennungsbedingungen des "besonderen pädagogischen Interesses" sowie des "Sonderungsverbot" des § 118 Absatz 3 Satz 2 SchulG, die - zusätzlich zu den Übrigen - nur von privaten allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschulen zu erfüllen sind, die auch die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4) anbieten wollen, sind mit den entsprechenden Genehmigungsbedingungen für vergleichbare private Ersatzschulen nach Art. 7 Absatz 5 1. Alternative und Absatz 4 Satz 3 GG weit gehend identisch:

Die Regelung des Artikel 7 Absatz 5 1. Alternative GG, wonach eine private Volksschule (= Grundschule (Begründung des gemeinsamen Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Besonderer Teil, Ziffer 3., zu Artikel 10, 1. Absatz, LT-Drucksache 15/2768, dort Seite 9)) nur zuzulassen ist, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt hat, verfolgt den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammen zu fassen und private Volksschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schule aus besonderen Gründen zurück treten muss. Dahinter stand für den Verfassungsgeber eine sozialstaatlichem und egalitär-demokratischem Gedankengut verpflichtete Absage an Klassen, Stände und sonstige Schichtungen. Den besonderen Grund

für das ausnahmsweise Zurücktreten des Vorrangs der öffentlichen Schulen vor privaten Grund- oder Volksschulen hat Artikel 7 Absatz 5 GG in den Ausdruck "ein besonderes pädagogisches Interesse" gefasst.

Ein solches "besonderes pädagogisches Interesse" ist das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie das Interesse an der angemessenen pädagogischen Betreuung spezieller Schülergruppen, welchen das öffentliche Schulwesen keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann. Ob ein solches Interesse besteht, beurteilt sich nach fachlichen Maßstäben, wobei auf die gesamte Bandbreite pädagogischer Lehrmeinungen Rücksicht zu nehmen ist.

Der Inhalt des Begriffs "besonderes pädagogisches Interesse" im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 GG ist im Lichte des garantierten Vorrangs der staatlichen Grundschule zu interpretieren. Die Besonderheit des Konzeptes muss gerade die Vorzüge aufwiegen, welche der Verfassungsgeber einer "Schule für alle" zugeschrieben hat. Da diese gemeinschaftsbezogen sind, kann für die Beurteilung des "besonderen" kein anderer Maßstab gelten. Das Merkmal "besonders" ist einerseits im Hinblick auf die öffentliche Grundschule, andererseits im Hinblick auf die schon genehmigten privaten Grundschulen zu bestimmen. Ein nach diesen Grundsätzen anzuerkennendes besonderes pädagogisches Interesse für eine private ausländische oder internationale Ergänzungsschule im Primarbereich hat der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund daher nur für die Fälle angenommen, in denen sich das Angebot der Schule vorrangig an die Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausländischer Herkunft richtet, die ihre schulische Ausbildung zur Sicherung ihrer Schullaufbahn nach den Bildungs- und Erziehungszielen ihres Heimatlandes ausrichten möchten, soweit öffentliche Schulen sowie private Ersatzschulen im Lande diesen Kindern kein entsprechendes Angebot machen können. Dabei soll eine Anerkennung nur dann in Betracht kommen, wenn die Schule im Sinne der Integration dieser Kinder als Begegnungsschule ausgestaltet ist und daher nicht überwiegend der Beschulung deutscher Schülerinnen und Schüler dient.

Das Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern des Art. 7 Absatz 4 Satz 3 GG verlangt, dass die Privatschule grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offen stehen muss; insoweit muss sie von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können. Einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen für besonders begabte oder besonders arme Kinder gewährleisten die allgemeine Zugänglichkeit in diesem Sinne nicht. Die Schulträgerin oder der Schulträger muss vielmehr einen substantiellen Anteil der entstehenden Kosten für einen nicht unerheblichen Teil der Schülerinnen und Schüler tragen. Um Schulgeldzahlungen handelt es sich schließlich immer dann, wenn sie den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern pflichtweise abverlangt werden und ein zwangsläufiger Konnex zwischen Besuch der Privatschule und Zahlung von Geldern, gleichgültig an wen, besteht.

Bei alledem steht das Sonderungsverbot einer Schulgelderhebung gleichwohl nicht grundsätzlich entgegen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung als unschädlich angesehene Belastungsgrenze für Zahlungspflichtige, die heute bei etwa maximal 140,00 EUR monatlich liegen dürfte.

Nur, wenn die Träger privater ausländischer oder internationaler Ergänzungsschulen diese zusätzlichen Voraussetzungen beachten und erfüllen, kommt mithin eine "Anerkennung" überhaupt erst in Betracht.

Auch hinsichtlich der durch § 118 Absatz 4 Satz 1 SchulG normierten Anerkennungsvoraussetzungen wird die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde vor der "Anerkennung" privater allgemein bildender ausländischer oder internationaler Ergänzungsschulen prüfen müssen, ob das von der jeweiligen Schulträgerin oder dem jeweiligen Schulträger selbst definierte Bildungsziel mit den zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mitteln abstrakt erreichbar sein wird. Neben der Zuverlässigkeit der Schulträgerin oder des Schulträgers oder der für sie oder ihn handelnden vertretungsberechtigten Personen müssen mithin das Schulgebäude, die Schuleinrichtungen sowie die Qualifikationen und die Art und Weise der Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der (vorgesehenen) Lehrkräfte in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Erreichung des erstrebten (Bildungs-)Zieles sicher zu stellen. Bestehen hieran auch nur in einem Punkte konkrete, nicht ausräumbare Zweifel, kann bereits hier-nach eine eventuell erstrebte "Anerkennung" nicht in Betracht kommen oder muss, wenn dies erst bei laufendem Schulbetrieb offenkundig wird, wieder zurück genommen werden. Ist hingegen davon auszugehen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen in absehbarer Zeit erfüllt werden, kann die Anerkennung ggf. mit Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristung und / oder Widerrufsvorbehalt) erteilt werden.

Abweichend von allen bislang aufgezeigten Zuständigkeitsregelungen ist für die Anerkennung privater allgemein bildender ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen ausschließlich das
 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
 (Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211 / 5867 - 40)
 als oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig (§ 118 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Dieselbe Zuständigkeit gilt nach § 118 Absatz 5 SchulG für die gesamte Aufsicht über diese Art privater Ergänzungsschulen.

10. Aufsicht

Mit Art. 7 Absatz 4 GG hat der Grundgesetzgeber nicht nur eine institutionelle Garantie für das Privatschulwesen insgesamt, die private Schule als solche also, gegeben. Der Staat hat durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Privatschulfreiheit gleichzeitig auch eine Garantie für diese Freiheit übernommen. Er hat auf die völlige Anpassung der Privatschule an die öffentliche Schule bewusst verzichtet und der Privatschule jede erdenkliche Entfaltungsfreiheit gewährt. Dieses Grundrecht steht jedoch - wie viele andere auch - unter einem Gesetzesvorbehalt, insbesondere dem des Absatzes 1 (Staatsaufsicht über das gesamte Schulwesen), des Absatzes 4 Satz 1 (... "unterstehen den Landesgesetzen") und des Absatzes 5 (Einschränkung der Möglichkeit, Grund- und Hauptschulen zu errichten). Daneben findet dieses grundgesetzlich geschützte Freiheitsrecht seine Schranken sicherlich in der allgemeinen Wertordnung und den anderen Grundrechten. Diesen Gedanken der grundsätzlich "freien" Privatschule greift schließlich auch Art. 8 Absatz 4 LV NRW auf, indem hierin die Bestimmungen des Art. 7 Absatz 4 und 5 GG zu unmittelbar geltendem Verfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt werden.

In Literatur und Rechtsprechung ist es gleichwohl unbestritten, dass Art. 7 Absatz 1 GG ("Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.") die staatliche Aufsicht nicht nur über das öffentliche Schulwesen, sondern auch über die privaten Schulen garantiert. Abweichungen zwischen öffentlichen Schulen und privaten Schu-

len ergeben sich allerdings hinsichtlich des Umfanges dieser staatlichen Aufsichts- und Eingriffsrechte. Während die Schulaufsicht bei den öffentlichen Schulen das gesamte Schulwesen umfasst (Art. 8 Absatz 3 Satz 2 LV NRW in Verbindung mit § 86 Absatz 1 und 2 SchulG), ist sie bei den privaten Ergänzungsschulen wegen der in Art. 7 Absätze 4 und 5 GG grundsätzlich garantierten Freiheit der Institution Privatschule auf die Beachtung und Einhaltung der in den §§ 116 und 118 SchulG gesetzlich normierten Bedingungen für deren Betrieb beschränkt. Für die privaten Ergänzungsschulen hat der Landesgesetzgeber mit diesen beiden genannten Bestimmungen sowie den Regelungen der §§ 117 (Betriebsuntersagungen) und 126 (Ordnungswidrigkeiten) SchulG den Umfang der Aufsicht und der Eingriffsrechte letztlich auf ein Minimum begrenzt. Die staatliche Schulaufsicht kann sich nicht unmittelbar regelnd an die Stelle der privaten Ergänzungsschulträgerin oder des privaten Ergänzungsschulträgers setzen. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Aufsicht über private Ergänzungsschulen ist mithin beschränkt ausschließlich auf die fortlaufende Beobachtung der Einhaltung der in § 116 SchulG normierten Bedingungen zur Registrierung privater Ergänzungsschulen und der in § 118 SchulG normierten Bedingungen zur "Anerkennung" privater Ergänzungsschulen sowie schließlich auf einen kleinen Teilbereich der Vertragsgestaltung zwischen den Trägerinnen und Trägern privater Ergänzungsschulen sowie den Schülerinnen und Schülern und ggf. deren Personensorgeberechtigten. Nur dies ist staatliche Aufgabe. Alle anderen Bereiche der privaten Ergänzungsschulen und vor allen Dingen auch die Angelegenheiten der Schulträgerinnen und -träger selbst sind der staatlichen Schulaufsicht in jeder Weise entzogen, wenn und soweit sie nicht im Einzelfalle oder in ihrer Gesamtheit Auswirkung auf die Erfüllung und / oder die Einhaltung der in den §§ 116 und 118 SchulG gesetzlich geregelten Voraussetzungen für den Betrieb privater Ergänzungsschulen haben. Nicht zu den Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht gehören dagegen sämtliche Angelegenheiten der Lehrkräfte privater Ergänzungsschulen und deren Art und Weise der Unterrichtsgestaltung. Denn die in Art. 7 Absatz 4 GG normierte Privatschulfreiheit garantiert den Trägerinnen und Trägern privater Schulen auch die volle Personalhoheit. Jede Trägerin oder jeder Träger einer Privatschule trägt daher - frei von jeglicher staatlichen Aufsicht - selbst die Verantwortung für die von ihr oder ihm beschäftigten Lehrkräfte.

Auch für die Begründung und Ausgestaltung des Schulverhältnisses an privaten Ergänzungsschulen gelten völlig andere Bedingungen, als für öffentliche Schulen:

Die Vollzeitschulpflicht (Jahrgangsstufen 1 bis 10) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz SchulG als auch die so genannte S II-Schulpflicht (Sekundarstufe II = Jahrgangsstufen 11 bis 13 und / oder Berufsschule und / oder Berufskolleg) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SchulG - und deren Erfüllung an öffentlichen Schulen - ist ein so genanntes öffentlich-rechtliches Über- / Unterordnungsverhältnis, das in seinen rechtlichen Bedingungen und Grundzügen mit dem früheren Wehr- oder Zivildienst-, einem Beamten- oder Soldatenverhältnis vergleichbar ist. Etwas völlig anderes dagegen ist rechtlich das Schulverhältnis zu einer privaten Ergänzungsschule. Ein solches Schulverhältnis kommt (nur) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Beschulungsvertrages zu Stande. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, den - im Falle der Minderjährigkeit des Kindes - die oder der Erziehungsberechtigte(n) entweder im eigenen Namen oder als gesetzliche(r) Vertreter des Kindes abschließen. Im erstgenannten Falle handelt es sich sodann um einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, nämlich des betreffenden Kindes. Bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes wird das Schulverhältnis mit diesem (zumindest konkludent durch Fortsetzung des Schulbesuches) weitergeführt.

Wie bei (fast) allen zivilrechtlichen Fragen herrscht auch insoweit Vertragsfreiheit. Zudem ist diese Vertragsfreiheit für Beschulungsverträge zwischen den Trägerinnen und Trägern privater Ergänzungsschulen und Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern allein schon durch den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Privatschulfreiheit des Art. 7 Absatz 4 GG im besonderen Maße geschützt. Dies gilt sowohl für den Abschluss solcher Beschulungsverträge als auch und gerade für deren Inhalt. Insbesondere hat diese Vertragsfreiheit zur Folge, dass beide Vertragsparteien, sowohl die Schulträgerin oder der Schulträger als auch die oder der Erziehungsberechtigte(n), gleichberechtigt sind. Keine der beiden Parteien ist gezwungen den Vertrag zu schließen. Mit der Privatschulfreiheit ist der Schulträgerin oder dem Schulträger die freie Auswahl der Kunden (Schülerinnen und Schüler) gewährleistet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht selbst dann nicht, wenn die (private Ergänzungs-)Schule Monopolcharakter hat. In Rechtsprechung und Literatur ist in diesem Zusammenhang insbesondere anerkannt, dass die Trägerinnen und Träger privater Ergänzungsschulen durch ihre Vertragsbedingungen (allein) die Aufnahmekriterien festlegen, weil die Verwirklichung ihrer speziellen (verfassungsrechtlich durch Art. 7 Absatz 4 GG geschützten) Eigenart von der Zusammensetzung der Schülerschaft abhängen kann.

Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, die Erfüllung oder Nichterfüllung eines Beschulungsvertrages sind kein Fall, der ein Eingreifen der staatlichen Schulaufsicht gebietet oder auch nur ermöglicht. Detailfragen zu konkreten Einzelfallproblemen berühren damit nicht den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen als (obere) Schulaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen. Über solche Streitfälle im Zusammenhang mit Beschulungsverträgen entscheiden vielmehr die Zivilgerichte.

Gleichfalls nicht der staatlichen Aufsicht unterliegt (dem Grunde und dem Inhalt nach) die Frage der Anwendung schulordnungsrechtlicher Bestimmungen (Fünfter Teil "Schulverhältnis" des Schulgesetzes NRW - §§ 42 bis 56 SchulG) durch die Trägerinnen und Träger privater Ergänzungsschulen. Vielmehr ist dies ausschließlich eine Frage der konkreten Gestaltung, der Erfüllung oder Nichterfüllung des individuellen Beschulungsvertrages zwischen der Trägerin oder dem Träger einer privaten Ergänzungsschule sowie der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ggf. deren oder dessen Personensorgeberechtigten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber im Fünften Teil "Schulverhältnis" des Schulgesetzes NRW (§§ 42 bis 56 SchulG) die Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Schüler, den Erziehungsberechtigten sowie den sonstigen Personen, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind, geregelt. Diese Rechtsvorschriften dienen an öffentlichen Schulen ausschließlich der Konkretisierung und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Über- / Unterordnungsverhältnisses "Schulpflicht". Anders als das Rechtsverhältnis der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen, das öffentlich-rechtlich geregelt ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 SchulG), handelt es sich - wie oben bereits eingehend dargelegt - bei dem Rechtsverhältnis der Schülerinnen und Schüler privater Ergänzungsschulen um ein (zivilrechtliches) Vertragsverhältnis. Auch und gerade die Details der Ausgestaltung dieses Schuldverhältnisses sind daher insoweit allein dem Gestaltungswillen der Vertragsparteien, also der Trägerin oder dem Träger der privaten Ergänzungsschule einerseits und den / der / dem Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler andererseits, vorbehalten. Staatliche Regeln und / oder gar staatliche Einflussnahme bei der Gestaltung des Schulverhältnisses zu privaten Ergänzungsschulen im Bereich der Erziehungsziele

und der Ordnungsmaßnahmen sind daher nicht denkbar. Die privaten Ergänzungsschulen sind damit von der (unmittelbaren) Geltung der schulordnungsrechtlichen Regelungen des Schulgesetzes NRW ausgenommen.

Im Innenverhältnis zwischen der Trägerin oder dem Träger einer privaten Ergänzungsschule und einer Schülerin und / oder einem Schüler sowie ggf. deren und / oder dessen Personensorgeberechtigten können die schulordnungsrechtlichen Bestimmungen (Fünfter Teil) des Schulgesetzes NRW allerdings gleichwohl dann Geltung erlangen, wenn dies in dem individuellen Beschulungsvertrag oder in den einem solchen etwa zu Grunde liegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen individualrechtlich vereinbart (worden) ist. Für Schülerinnen und Schüler an privaten Ergänzungsschulen gelten nach alledem nur die (abweichenden und / oder ergänzenden) Bestimmungen der privaten Trägerin oder des privaten Trägers einer Ergänzungsschule zur Gestaltung des Schulverhältnisses und gerade nicht diejenigen schulordnungsrechtlichen Bestimmungen (Fünfter Teil) des Schulgesetzes NRW, die das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen (hoheitlich) regeln. Aber auch in einem solchen Falle stellt ein etwaiger Verstoß kein Recht der staatlichen Schulaufsicht her, in das zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen der Trägerin oder dem Träger einer privaten Ergänzungsschule einerseits und der Schülerin oder dem Schüler sowie ggf. deren oder dessen Personensorgeberechtigten andererseits einzugreifen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern unterliegen daher ausschließlich zivilgerichtlicher Kontrolle.

Zu (zivilrechtlichen) Regelungen des Beschulungsvertrages gehört z. B. auch der (zeitweise) Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht einer privaten Ergänzungsschule. Die oben bereits eingehend dargestellten grundsätzlichen Überlegungen sind mithin auch Grundlage der rechtlichen Bewertung eines solchen Falles. Auch dies nämlich stellt nach alledem allein eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des zwischen den oder dem Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers und der Schulträgerin oder dem Schulträger der privaten Ergänzungsschule geschlossenen Beschulungsvertrages dar. Dies jedoch ist eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit, die eines Eingriffes der staatlichen Schulaufsicht nicht zugänglich ist.

Dies gilt schließlich in gleicher Weise für die gesamte Durchführung des Unterrichtes durch private Ergänzungsschulen. Auch dies nämlich stellt allein eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des zwischen der Schulträgerin oder dem Schulträger der privaten Ergänzungsschule sowie der Schülerin oder dem Schüler und ggf. dessen oder deren Personensorgeberechtigten geschlossenen Beschulungsvertrages dar. Wie oben bereits ausführlich dargelegt ist auch dies jedoch eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit, die eines Eingriffes der staatlichen Schulaufsicht nicht zugänglich ist.

11. Steuerrecht

11.1 Schulgeld

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes (EStG) besteht prinzipiell die Möglichkeit Schulgelder für den Besuch einer Privatschule von dem zu versteuernden Einkommen abzusetzen

1. nach § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG als **Sonderausgabe**,
"30 Prozent des Entgelts, höchstens 5 000 Euro, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss im Sinne des Satzes 2 ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch im Sinne des Satzes 1 gleich. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit. Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt".

oder

2. nach § 33 EStG als **Außergewöhnliche Belastung**,
"... wenn das Kind ausschließlich wegen seiner Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist".

In anderen Fällen ist eine steuerliche Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen ausgeschlossen.

Über die (steuerrechtlich erforderlichen) Nachweis für die Zahlung von Schulgeld - dem Grunde und der Höhe nach - wird Sie das für Sie zuständige Finanzamt informieren.

Gemäß § 33 EStG kann Schulgeld ferner als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn das Kind auf Grund einer Behinderung auf den Besuch der Privatschule angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche oder schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Auch insoweit ist Schulgeld in der Regel nicht berücksichtigungsfähig, weil in Nordrhein-Westfalen praktisch ausgeschlossen ist, dass ein Verfahren zur Bestimmung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und des Förderortes eine Ergänzungsschule als Förderort bestimmt:

Die Notwendigkeit nämlich, ob Behinderte überhaupt und / oder gar eine bestimmte (Förder-)Schule besuchen müssen oder gar auch nur dürfen, ist nach nordrhein-westfälischem Schulrecht in einem durch § 19 Absätze 2 und

3 SchulG und Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG - AO-SF) vom 29.04.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 14 - 03 Nr. 2.1 / Nr. 2.2) geregelten Verfahren festzustellen. Ein solches Verfahren wird entweder durch die oder den Personensorgeberechtigte(n) oder - in Ausnahmefällen - von der vom betreffenden Kind besuchten (Regel-)Schule eingeleitet und von der örtlich und sachlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) verantwortlich durchgeführt. Der für jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens zu erlassende Bescheid schließt nicht nur mit der "Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes", sondern auch mit der "Festlegung des Förderschwerpunktes / der Förderschwerpunkte" sowie der Entscheidung über die "Notwendigkeit zieldifferenter Förderung" ab. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde schlägt der oder dem oder den Personensorgeberechtigten mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen ("Inklusion") eingerichtet ist. Haben die oder der Personensorgeberechtigte(n) abweichend von der allgemeinen Schule eine Förderschule gewählt, schlägt die zuständige Schulaufsichtsbehörde dieser oder diesem oder diesen mindestens eine solche Schule mit dem oder den für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt(en) vor. Weder die Gutachten noch die Bescheide können dabei jedoch als "geeigneten Förderort" eine private Ergänzungsschule vorsehen. Wenn gleichwohl der Besuch weder einer öffentlichen Schule noch einer (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschule erfolgt, sondern eine kostenpflichtige private Ergänzungsschule vorgezogen wird, ist dies die alleinige Entscheidung der Personensorgeberechtigten. In einer solchen Fallgestaltung aber hat der Bundesgesetzgeber keine steuerliche Berücksichtigung der daraus resultierenden Schulgeldzahlungen vorgesehen.

11.2 Umsatzsteuer

Private Ergänzungsschulen haben nach § 4 Nr. 21 lit. bb) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Möglichkeit, die Befreiung von der Umsatzsteuer zu beantragen. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu bestimmt,

"... von den unter § 1 Absatz 1 Nr. 1" [UStG] "fallenden Umsätzen sind steuerfrei ... die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, ... wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,..." .

Zuständige Landesbehörde ist in Nordrhein-Westfalen die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Nähere Informationen über die Voraussetzungen und das Verfahren erhalten Sie beim jeweiligen Dezernat 34 sowie, für den Regierungsbezirk Düsseldorf, im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Wirtschaft → Handel, Handwerk und Gewerbe → Möglichkeit der Befreiung von der Umsatzsteuer.

12. Freie Unterrichtseinrichtungen

Eine besondere Erscheinungsform des Bildungswesens sind die Freien Unterrichtseinrichtungen. Sie sind keine Schulen im Rechtssinne und unterliegen daher nur sehr wenigen, besonderen rechtlichen Bestimmungen. Der rechtliche Schulbegriff ist nämlich (deutlich) enger als der des allgemeinen Sprachgebrauchs. So definiert für das Land Nordrhein-Westfalen § 6 Absatz 1 SchulG Schulen im Sinne dieses Gesetzes als

"Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen".

Unter Berücksichtigung dieser Legaldefinition ist es offensichtlich, dass nicht jeder Anbieter der "Ware" Bildung auch gleich eine "Schule" betreibt. Eine Einrichtung, die ein Bildungsangebot unterbreitet, das nicht den gesetzlich definierten Begriff von Schule erfüllt, nennt das nordrhein-westfälische Privatschulrecht "Freie Unterrichtseinrichtung".

Wie die privaten Ergänzungsschulen sind auch Freie Unterrichtseinrichtungen im Allgemeinen frei von staatlicher (Schul-)Aufsicht. Aber auch insoweit bedeutet diese prinzipielle Freiheit von staatlicher (Schul-)Aufsicht allerdings nicht, dass die staatlichen Schulaufsichtsbehörden keinerlei Aufsichts- und / oder Eingriffsrechte in den Betrieb Freier Unterrichtseinrichtungen hätten. Im Gegenteil: So ist es nach § 119 Absatz 1 SchulG Freien Unterrichtseinrichtungen untersagt, Bezeichnungen (Namen) zu führen und / oder Zeugnisse zu erteilen, die mit Bezeichnungen und / oder Zeugnissen öffentlicher Schulen und / oder privater Ersatzschulen verwechselt werden können. Auch die Freie Unterrichtseinrichtung muss also in ihrer gesamten Außenwirkung alles unterlassen, was die Gefahr der Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschule begründen könnte. Dies gilt insbesondere für Zeugnisse, Schulverträge, Werbung, aber auch alle sonstige Unterlagen.

Vom Gesetzgeber besonders hervorgehoben ist insoweit ebenfalls die Namensführung Freier Unterrichtseinrichtungen. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die zu Verwechslungen mit einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschule führen könnte. Da bereits die Angabe einer bestimmten Schulform (z. B. "Gymnasium" oder "Privatgymnasium" oder "Gymnasium in freier Trägerschaft") allein schon die Gefahr einer solchen Verwechslung mit sich bringt, muss einerseits der Begriff "Freie Unterrichtseinrichtung" zwingend Bestandteil der Bezeichnung sein. Der Name der Freien Unterrichtseinrichtungen darf andererseits über den Begriff "Freie Unterrichtseinrichtung" hinaus keinen (weiteren) Zusatz enthalten.

Neben diesen Bestimmungen des § 119 Absatz 1 SchulG müssen Träger, Leiterin oder Leiter, Unterrichtende und die Einrichtungen einer Freien Unterrichtseinrichtung aber auch andere Rechtsnormen und / oder Anforderungen beachten und / oder erfüllen, die zum Schutze der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ("Kunden") an sie zu stellen sind (§ 119 Absatz 2 SchulG). In diesem Zusammenhang ist wiederum vor Allem das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, Seite 1045) in der z.Z. gültigen Fassung zu nennen. Der Träger einer Freien Unterrichtseinrichtung hat als Arbeit-

geber und als Vertragspartner insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Unterrichtenden ebenso wie die Kunden über ihre Pflichten und die erforderlichenfalls gebotenen Verhaltensmaßregeln informiert werden.

Unabhängig von etwaigen zivilrechtlichen Abwehrensprüchen aus Nichterfüllung und / oder Schlechterfüllung des Dienstvertrages der Kunden steht der staatlichen Schulaufsicht daneben ebenfalls ein (öffentlich-rechtliches) Instrumentarium zur Durchsetzung dieser (wenigen) schulrechtlichen Vorgaben für Freie Unterrichtseinrichtungen zur Verfügung. Liegen die in § 119 (Absätze 1 und 2 !!!) SchulG normierten Bedingungen für den Betrieb einer Freien Unterrichtseinrichtung nicht oder nicht mehr vor, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde, die jeweils örtlich für den Standort der Einrichtung zuständige Bezirksregierung, die Errichtung oder die Fortführung des Betriebes auf der Grundlage des § 119 Absatz 2 SchulG untersagen oder andere geeignete Maßnahmen anordnen. Bei bereits bestehenden Freien Unterrichtseinrichtungen sollte im Regelfall zuvor eine angemessene Frist zur Herstellung der gesetzlichen Bedingungen und / oder zur Behebung der festgestellten Mängel eingeräumt werden. In besonders schwer wiegend gelagerten oder eilbedürftigen Fällen ist die Betriebsuntersagung aber auch ohne vorherige Fristsetzung zulässig. Die Herstellung oder Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 119 SchulG kann die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde darüber hinaus mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW, insbesondere durch die Festsetzung von Zwangsgeldern, erzwingen. Darüber hinaus bestimmt schließlich § 126 Absatz 1 Ziffer 7 SchulG dort näher bezeichnetes (Fehl-)Verhalten von Trägern Freier Unterrichtseinrichtungen zu Ordnungswidrigkeiten und bedroht dies mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR (siehe unten 13.)

13. Ordnungswidrigkeiten

Der Gesetzgeber hat mit § 126 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 SchulG erstmals Ordnungswidrigkeitentatbestände normiert, nach denen bestimmtes Unterlassen und / oder Handeln von Trägern privater Ergänzungsschulen und / oder Freier Unterrichtseinrichtungen mit Geldbußen bedroht ist. Diese Regelungen gelten seit dem 01.08.2005. Ordnungswidrig handelt danach, wer entgegen

- § 116 Absatz 2 SchulG das Anzeigen einer Privaten Ergänzungsschule unterlässt und / oder
- §§ 116 Absätze 5 und 6 oder 119 Absatz 2 SchulG durch die Verwendung von Bezeichnungen, Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien Verwechslungen mit öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen hervorruft.

Ist ein solches Unterlassen und / oder Handeln als ordnungswidriges Verhalten einzustufen, kann in jedem Einzelfalle eine Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR festgesetzt werden (§ 126 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

14. Verwaltungsschulen und Ausbildungsstätten des Gesundheitswesens

Das Schulgesetz NRW gilt nach § 6 Absatz 2 Satz 3 SchulG ausdrücklich nicht für Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung.

**Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland**

Artikel 7 (Schulwesen)

.....

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderschule der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

**Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 8 (Elternrecht und Schulpflicht)

.....

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Erster Teil
Allgemeine Grundlagen

Zweiter Abschnitt
Geltungsbereich, Rechtsstellung
und innere Organisation der Schule

§ 6

Geltungsbereich,
Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren

Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

Vierter Teil
Schulpflicht

§ 34
Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Elfter Teil
Schulen in freier Trägerschaft

Dritter Abschnitt
Ergänzungsschulen

§ 116

Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung

(1) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschulen sind.

(2) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und die Schulleiterin oder den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(4) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen. Die Kosten für eine Übersetzung trägt der Schulträger.

(5) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 2 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 118 hinweist.

(6) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(7) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluss schriftlich zu informieren über

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,

5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 117

Untersagung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiterin oder Leiter, Lehrerinnen und Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Untersagung nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen.

§ 118

Anerkannte Ergänzungsschule

(1) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn

1. die Lehrpläne und Prüfungsordnungen genehmigt sind und
2. an der vermittelten Ausbildung dauerhaft ein besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann.

(3) Einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,

2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt abweichend von den Bestimmungen der §§ 116 und 117 dem Ministerium.

Vierter Abschnitt

Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 119

Rechtsstellung, Bezeichnung

(1) Freie Unterrichtseinrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher Schulen oder von Ersatzschulen verwechselt werden können.

(2) Errichtung und Betrieb einer freien Unterrichtseinrichtung können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Träger, Leiterinnen oder Leiter, Unterrichtende oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sie zu stellen sind und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist. § 117 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

(Ort, Datum)

(Schulträgerin / Schulträger)

Bezirksregierung

- Dezernat 48 -

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Ergänzungsschulen

¹⁾ Anzeige der Errichtung und des Betriebes einer

¹⁾ Antrag auf Anerkennung einer

¹⁾ allgemein bildenden

¹⁾ berufsbildenden

Ergänzungsschule

gemäß §§ 116 und / oder 118 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 1)

In der o.a. Angelegenheit

¹⁾ zeigen wir / zeige ich ²⁾ gemäß § 116 Absatz 2 SchulG die Errichtung und den Betrieb einer

¹⁾ allgemein bildenden

¹⁾ berufsbildenden

Ergänzungsschule zum _____ (Tag der Betriebsaufnahme) an.

¹⁾ beantragen wir / beantrage ich ²⁾ gemäß § 118 Absätze 1 oder 2 SchulG die Anerkennung dieser

¹⁾ allgemein bildenden

¹⁾ berufsbildenden

Ergänzungsschule mit Wirkung vom _____ .

Zu dieser Anzeige und diesem Antrag ²⁾ machen wir / mache ich ²⁾ die nachstehenden Angaben:

1. Schule

Bezeichnung (Name) ³⁾ / Anschrift / Telefon / Fax / E-Mail

2. Schulträgerin / Schulträger

Bezeichnung (Name) / Anschrift / Telefon / Fax / E-Mail

Bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen zusätzlich:

Vertretungsberechtigte(s) Organ(e) und Person(en)

Als Anlage(n) 1 ist ein Nachweis / sind Nachweise über die Beantragung des Führungszeugnisses / von Führungszeugnissen nach § 30 BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" für die Schulträgerin / den Schulträger (bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen für **jede** vertretungsberechtigte Person) beigefügt. Das Führungszeugnis / Die Führungszeugnisse selbst wird / werden vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an die Bezirksregierung versandt / nachgereicht.

3. Schulleitung

Schulleiterin / Schulleiter (Name / berufliche Qualifikation)

Als Anlage 2 ist ein Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" für die Schulleiterin / den Schulleiter beigefügt. Das erweiterte Führungszeugnis selbst wird vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an die Bezirksregierung versandt / nachgereicht.

4. Lehrkräfte⁴⁾

Als Anlage 3 ist eine Aufstellung der vorgesehenen Lehrkräfte, jeweils mit Angabe der beruflichen Qualifikation und der Zuordnung zu den Fächern der Studententafel, beigefügt.

Als Anlage(n) 4 ist ein Nachweis / sind Nachweise über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses / der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30a BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" für die Lehrkraft / Lehrkräfte beigefügt. Das erweiterte Führungszeugnis / Die erweiterten Führungszeugnisse selbst wird / werden vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an die Bezirksregierung versandt / nachgereicht.

5. Bildungsziel⁴⁾

Als Anlage 5 ist der Lehrplan einschließlich der Curricula und der Studententafel beigefügt.

Nur bei Anerkennungsantrag einer berufsbildenden Ergänzungsschule:

¹⁾ Als Anlage 6 ist die Prüfungsordnung beigefügt.

¹⁾ Als Anlagen 7 sind die Benennung der / des Vorsitzenden der Prüfungskommission (Name / berufliche Qualifikation) sowie ein Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" beigefügt. Das erweiterte Führungszeugnis selbst wird vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an die Bezirksregierung versandt / nachgereicht.

6. Schulanlagen

Als Anlage 8 sind eine Aufstellung, differenziert nach Nutzungszweck, Lage innerhalb des Gebäudes und Größe, über alle für die Ergänzungsschule vorgesehenen Räume sowie eine Skizze oder Baupläne der Räume beigefügt.

7. Schuleinrichtung

Als Anlage 9 ist eine Aufstellung über die Schulmöbel, die technische Ausstattung sowie die ggf. weitere Ausstattung der Unterrichtsräume beigefügt.

8. Schülerzahl⁴⁾

Zum Zeitpunkt des geplanten Endausbaues sollen voraussichtlich etwa _____ Schülerinnen und / oder Schüler die Ergänzungsschule besuchen.

Zu dieser Anzeige und / oder diesem Antrag sind als Anlage(n) ¹⁾

- 1 ein Nachweis / Nachweise über die Beantragung des Führungszeugnisses / von Führungszeugnissen nach § 30 BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" für die Schulträgerin / den Schulträger (bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen für **jede** vertretungsberechtigte Person),
- 2 ein Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" für die Schulleiterin / den Schulleiter,
- 3 eine Aufstellung der vorgesehenen Lehrkräfte, jeweils mit Angabe der beruflichen Qualifikation und der Zuordnung zu den Fächern der Stundentafel,
- 4 ein Nachweis / Nachweise über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses / der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30a BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" für die Lehrkraft / Lehrkräfte,
- 5 der Lehrplan einschließlich der Curricula und der Stundentafel,
- 6 die Prüfungsordnung (**Nur bei Anerkennungsantrag einer berufsbildenden Ergänzungsschule**),
- 7 die Benennung der / des Vorsitzenden der Prüfungskommission (Name / berufliche Qualifikation) sowie ein Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG "zur Vorlage bei einer Behörde" (**Nur bei Anerkennungsantrag einer berufsbildenden Ergänzungsschule**),
- 8 eine Aufstellung, differenziert nach Nutzungszweck, Lage innerhalb des Gebäudes und Größe, über alle für die Ergänzungsschule vorgesehenen Räume sowie eine Skizze oder Baupläne der Räume,
- 9 eine Aufstellung über die Schulmöbel, die technische Ausstattung sowie die ggf. weitere Ausstattung der Unterrichtsräume,

beigefügt, soweit diese nicht bereits in Verbindung mit der Anzeige nach § 116 Absatz 2 SchulG zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden sind.

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en) der Schulträgerin / des Schulträgers)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

³⁾ "Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 2 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 118 hinweist." (§ 116 Absatz 5 SchulG)

⁴⁾ Alle Angaben, insbesondere jedoch die zu Ziffern 4, 5 und 8, müssen Auskunft darüber geben, dass die private Ergänzungsschule unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler zur Erreichung eines bestimmten Bildungszieles lehrplanmäßigen allgemein bildenden oder berufsbildenden Unterricht erteilt.

Merkblatt Lehrpläne, Ausbildungsordnung und Prüfungsordnungen

Lehrpläne:

- Basis bildet der analoge Bildungsgang der APO-BK entsprechend der Aufnahmebedingungen und der angestrebten Abschlüssen
- Ziel ist, die Transparenz über die Ausbildungs- und Abschlussbedingungen sicherzustellen

Ausbildungsordnung:

- Ziel der Ausbildung (Qualifikation / Abschluss)
- Aufnahmebedingungen
- Dauer der Ausbildung
 - Vollzeit / Teilzeit
 - Gliederung des Umfangs
 - Stundenumfang
 - Versetzungsbedingungen / Zwischenprüfungen, u.a.
 - ggf. anrechenbare Vorleistungen
 - ggf. Verkürzung / Verlängerung / Wiederholung
- Ausbildungsinhalte
 - Fächer / Lernbereiche
 - Stundentafel / Ausbildungsplan
 - Leistungsnachweise (quantitativ / qualitativ)
 - Pflicht- und Wahlbereiche
- Ausbilder(in) / Ausbilder / Lehrerin(nen) / Lehrer
 - Qualifikation (erforderlich in der Regel mindestens Hochschulabschluss)
 - Zuordnung zu den Fächern der Stundentafel(n)
 - Fach / Lernbereich - Lehrende / Lehrender einschließlich Qualifikation
- Sanktionen
 - Ordnungswidrigkeiten
 - Leistungsdefizite
- ggf. Beratungs- und Informationsangebote
- Stütz- und Förderangebote

Prüfungsordnung:

- Zweck der Abschlussprüfung
 - Berechtigungen
- Zeitpunkt der Prüfung
- Prüfungsausschuss
 - Zusammensetzung
 - Qualifikation der Prüferinnen / Prüfer

- Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender
(von der Bezirksregierung bestellt,
Qualifikation in der Regel gemäß § 17 Absatz 5 APO-BK Allgemeiner Teil)
- Aufgaben (Rechte und Pflichten) des Prüfungsausschusses sowie der / des Vorsitzenden
- Zulassung zur Prüfung
- Gliederung der Prüfung
 - Schriftlich, mündlich, praktisch
 - Fächer, Lernbereiche
- Dauer der Prüfung
 - insgesamt
 - pro Fach / Bereich
- Umfang der Prüfung
 - Art
 - schriftlich: z.B. Klausur, Hausarbeit o.ä.
 - mündlich: z.B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat / Präsentation o.ä.)
 - Inhalt
 - Standard
- Bewertung der Prüfungsleistungen
 - Kriterien
 - Gewichtung der Teilleistungen
 - Bildung der Noten
 - Feststellung der Ergebnisse
 - Beteiligte an den Entscheidungen
- Regelungen bei Täuschungsversuchen
- Regelungen bei Nichtbestehen
 - Nachprüfung
 - Wiederholung u.ä.
 - wer trifft die Entscheidung darüber?
- Widerspruchsrecht
 - Bedingungen
 - Stelle / Person
 - wer trifft die Entscheidung darüber?

Merkblatt zur erforderlichen Qualifikation der / des Prüfungsausschussvorsitzenden

Die / Der Prüfungsausschussvorsitzende sollte in der Regel folgende Qualifikationen besitzen:

- Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen
- oder
- Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II
- oder
- Befähigung zum Lehramt am Gymnasium
- oder
- eine als gleichwertig anerkannte anderweitige Qualifikation

Zur / Zum Prüfungsausschussvorsitzenden kann nur bestellt werden, wer mindestens

- ein abgeschlossenes, für den Fachbereich einschlägiges Hochschulstudium
- und
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Unterrichtspraxis an einer entsprechenden Einrichtung / in einem entsprechenden Bildungsgang oder an einer öffentlichen Schule oder staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule
- und
- Erfahrungen im Bereich der Verwaltung einer Schule oder anderweitigen Bildungseinrichtung

nachweist.